

Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Züssow und Ranzin

Die Gemeinde Züssow
vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister

und

die Gemeinde Ranzin
vertreten durch den Bürgermeister und den stellvertretenden Bürgermeister

schließen aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde

Züssow vom 28.10.2004 und der Gemeindevertretung der Gemeinde Ranzin vom 02.11.2004

folgenden Vertrag:

§ 1 Eingemeindung

Die Gemeinde Ranzin wird gemäß § 11 Abs. 1 KV M-V in die Gemeinde Züssow eingemeindet.

§ 2 Gemeindenname

Die vergrößerte Gemeinde führt den Gemeinamen der aufnehmenden Gemeinde fort.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die aufnehmende Gemeinde Züssow wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der eingemeindeten Gemeinde.

§ 4 Ortsteile

- (1) Die Ortsteile der Gemeinde Ranzin (Ranzin und Oldenburg) werden Ortsteile der vergrößerten Gemeinde. Näheres regelt die Hauptsatzung der vergrößerten Gemeinde. In ihr ist aufzunehmen, dass sich die Ortsteile Ranzin und Oldenburg gemeinsam durch eine Ortsteilvertretung vertreten lassen können.
- (2) Es wird der Gemeindevertretung der vergrößerten Gemeinde empfohlen, dass die bei der Kommunalwahl am 13.06.2004 gewählten Gemeindevertreter der Gemeinde Ranzin zu Ortsteilvertretern gewählt werden.

- (3) In die Hauptsatzung der vergrößerten Gemeinde Züssow ist aufzunehmen, dass die Mitglieder dieser Ortsteilvertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 € erhalten (dieser Betrag entspricht dem derzeit für diese Funktion vorgesehenen Höchstsatz).

§ 5

Wahrung der Eigenart

- (1) Die vertragsschließenden Gemeinden kommen überein, dass die aufnehmende Gemeinde die Interessen der Gemeinde Ranzin wahrt. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

- (2) Die derzeit in der Gemeinde Ranzin tätigen SAM-Kräfte sollen auch zukünftig vorwiegend in den Ortsteilen Ranzin und Oldenburg eingesetzt werden.

- (3) Mit Wirksamwerden des Vertrages werden die Gemeindefeuerwehren der Gemeinde Ranzin und der Gemeinde Züssow jeweils eine Ortswehr und bilden gemeinsam die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Züssow.

Bis zu einer Wahl der Wehrleiter übernehmen die bisherigen Gemeindeführer die Aufgaben als Ortswehrführer ihrer Feuerwehr. Der bisherige Gemeindeführer der Gemeinde Züssow übernimmt bis zu einer Neuwahl kommissarisch die Aufgaben eines Gemeindeführers.

Diese Regelungen gelten analog für die Stellvertreter.

Bis zu einer Neuwahl des Gemeindeführers oder der Neuwahl der Ortswehrführer erhalten die bisherigen Funktionsträger den für ihre mit Wirksamwerden des Vertrages übertragene Funktion vorgesehenen Höchstsatz der Aufwandsentschädigung.

Den Ortswehren wird für die Bewirtschaftung ihres Gebäudes, ihrer Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände ein angemessenes und bedarfsgerechtes Haushaltsvolumen zugewilligt. Dabei sind beide Standorte gleichberechtigt zu berücksichtigen.

§ 6

Ortsrecht

- (1) Mit Wirksamwerden dieses Vertrages gilt in der eingemeindeten Gemeinde Ranzin das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde Züssow. Die aufnehmende Gemeinde nimmt folgende Satzungen der eingemeindeten Gemeinde in das bestehende Ortsrecht auf.

1. Satzung der Gemeinde Ranzin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)
2. Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Gemeinderaumes der Gemeinde Ranzin
3. Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Gemeindezentrums mit Saal der Gemeinde Ranzin

4. Die Satzungen und Gebührensatzungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ranzin und der Gemeinde Züssow gelten bis zur Erarbeitung einer einheitlichen Satzungsregelung für die Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Züssow für die jeweilige Ortswehr weiter.
- (2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der eingemeindeten Gemeinde Ranzin als solches in der aufnehmenden Gemeinde.

§ 7 Investitionen/Vorhaben/Rücklagen

- (1) Die gemäß § 10 III FAG M-V vorgesehenen Sonderbedarfszuweisungen von 77.000 € sowie die Rücklagenbestände der Gemeinde Ranzin zum 31.12.2004 werden zusammen mit den dem eingemeindeten Gemeindegebiet noch zustehenden Fördergeldern aus dem Dorferneuerungsprogramm in Höhe von 151.000 € für Investitionen in dem eingemeindeten Gemeindegebiet festgeschrieben. Über den Einsatz der Mittel entscheidet die Ortsteilvertretung Ranzin.
- (2) Der in jährlichen Raten erzielte Verkaufserlös für das ehemalige Kindertagesstättengebäude Ranzin steht dem eingemeindeten Gemeindegebiet zu.
- (3) Der Verkaufserlös aus Grundstücken der Ortsteile Ranzin und Oldenburg wird für Ausgaben im eingemeindeten Gemeindegebiet verwendet.

§ 8 Gemeindevertretung

- (1) Durch die Eingemeindung erhöht sich die Zahl der Gemeindevertreter in der aufnehmenden Gemeinde gemäß § 52 Abs. 2 KWG M-V um zwei. Davon entfallen auf das Gebiet der eingemeindeten Gemeinde Ranzin zwei Vertreter. In dem Gebiet der eingemeindeten Gemeinde findet innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 KWG M-V eine Wahl aus besonderem Anlass statt. Die Wahl ist von den Vertragsschließenden vorzubereiten. Den Wahltag bestimmt die untere Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die so gebildete Gemeindevertretung besteht bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode.
- (3) Gemäß § 42 Abs. 2 KV M-V ist die Ortsteilvertretung über alle für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind.

(4) Es wird der Gemeindevertretung der vergrößerten Gemeinde empfohlen, dass die bei der Wahl aus besonderem Anlass gewählten Vertreter der eingemeindeten Gemeinde Ranzin und sachkundige Einwohner bei der Besetzung der Ausschüsse der vergrößerten Gemeinde Berücksichtigung finden. Eine entsprechende Erhöhung der Anzahl der Ausschussmitglieder ist durch eine Änderung der Hauptsatzung vorzunehmen.

**§ 9
Wohlverhalten**

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingemeindung verpflichten sich die vertragsschließenden Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

**§ 10
Regelung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 11
Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

**§ 12
Wirksamwerden**

Der Vertrag wird mit Ablauf des 31. Dezember 2004 nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ostvorpommern wirksam.

Züssow, d. 28.10.2004
Ort, Datum

Ranzin, d. 02.11.2004
Ort, Datum

Gemeinde Züssow

.....
Hein
Bürgermeister

.....
Stellvertreter



Gemeinde Ranzin

.....
Bürgermeister

.....
Stellvertreter

